



Aktenzeichen: 83-8/My

Datum: 02.05.2019

Hinweis: XVI/2489

Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Planungs- und Umweltausschuss
 Betriebsausschuss Stadtrat

Aufhebung der Vorhaltefläche Mörsch (Teilentwidmung)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Gemäß des § 7 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz wird die Vorhaltefläche des Friedhofes Mörsch entwidmet und einer anderen Nutzung zugeführt (Aufhebung).

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Mit Zustimmung des Ortsbeirates, des Betriebsausschusses sowie des Stadtrates zur Drucksache XVI/2489 wurde der alte Teil des Friedhofes Mörsch geschlossen. In diesem Bereich befindet sich auch die Vorhaltefläche (Anlage 1: rot markiert) des Friedhofs Mörsch. Da diese Fläche eine Überkapazität darstellt und hier keine Bestattungen mehr stattfinden dürfen, kann diese Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Nach § 7 Abs. 3 S.2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 S. 2 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz muss die Aufhebung eines Friedhofteils, nach der Zustimmung der zuständigen Gremien, der Genehmigungsbehörde (ADD Trier) zur Genehmigung vorgelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage